

) 107 (

VII.

Dergleichen erneuert Patent vom 6. Octobris anno  
1681.

**I**n Gottes Gnaden Wir Johann Georg der Dritte / Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / des heiligen Römischen Reichs Erbs-Marschall und Chur-Fürst / Landgraf in Thüringen / Marggraf zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burggraf zu Magdeburg / Gefürsteter Graf zu Henneberg / Graf zu der Mark / Ravensberg und Barby / Herr zu Ravenstein / ic. Zweifel nicht / es wird männiglich / sonderlich Unsern Beamten / Zoll-Gleits- und andern Einnehmern / auch denen Kauff-Fuhr- und andern Leuten annoch zur Gnüge erinnerlich seyn / was massen / Nachdem durch des Allerhöchsten Güte das vormals Unsere gute Lande und dero getreue Einwohner zu theil betroffene Ubel der Contagion cessiret, Wir unterm dato Schloß Ortenburg zu Budislin den 21/31. Martii nechsthin ein offenes Mandat ausgelassen / und die reisende Kauff- und Fuhr-Leute von denen damahls verhangenen Bewegungen ab- und auff die ordentliche Landstrassen / sonderlich nach Unser Stapel und Niederlage Stadt Leipzig / mit Commination wider die Ubertreter angewiesen / Hätten Uns auch versehen / es würde ein ieder sich darnach geachtet / und dem / was ihm allda gemessen vorgeschrieben / gebührend nachgegangen seyn / Wir müssen aber zu Unserm sonderbaren Mißfallen vernehmen / wie mit Hindansetzung aller Gefahr und betroheter Straffe / sich viele / auch Unsere Eingeseffene / die Uns mit Pflichten zugethan / gelüsten lassen / solcher Verordnung zuwider / von denen ordentlichen Landstrassen mit denen Frachten abzuschlagen / die Stadt  
D ij Leipzig